

Ohne Ordnungen keine Ordnung im Verein (6)

„Wenn alle Brunnlein fließen“ – die Wasserordnung

Diese Textzeilen sind wohl jedem bekannt und seit Mitte des 19. Jahrhunderts eines der bekanntesten Volkslieder im deutschen Sprachraum. Nur was hat das Volkslied mit Ordnungen in einem Kleingärtnerverein gemeinsam?

„Wenn alle Brunnlein fließen, so muss man trinken“ könnte auch ersetzt werden durch „Wasser ist die treibende Kraft der gesamten Natur“. Hier finden wir den Zusammenhang zum Kleingartenwesen, denn was wären wir Kleingärtner ohne das Wasser?

Dabei stellt die Wasserversorgung in vielen Vereinen ein Problem dar und geht einher mit teils hohen Wasserverlusten in den Gemeinschaftsanlagen. Da kann es zweckmäßig sein, den Umgang mit der Wasserversorgungsanlage in der Kleingartenanlage in einer Wasserordnung zu regeln und in ihr die sich für die Gartenfreunde ergebenden Rechte und Pflichten und Verantwortlichkeiten festzulegen.

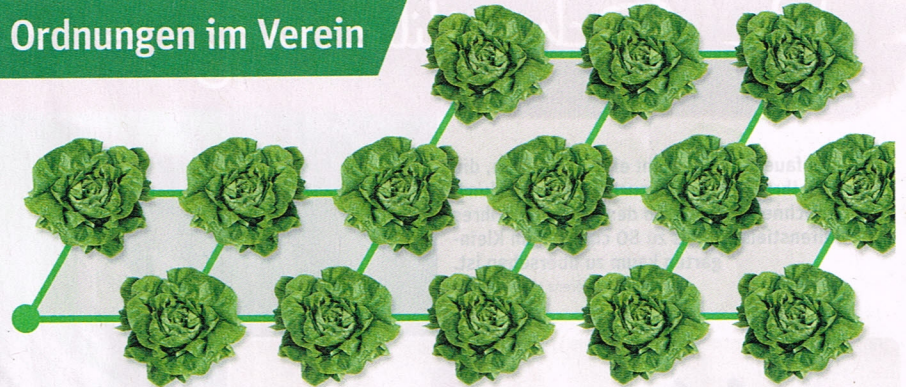
Mess- und Eichgesetz beachten

In einer Wasserordnung könnte beispielhaft geregelt werden:

- In der Kleingartenanlage ist ein einheitlicher Wasserzählertyp verbindlich. Der Wasserzähler für die Parzelle wird vom Verein gestellt, ist aber vom Nutzer zu bezahlen. Hintergrund dieser wichtigen Regelung ist das seit dem 1. Januar 2015 geltende Mess- und Eichgesetz (MessEG). Dadurch ergaben sich für die Verwender von Messgeräten und Messwerten teils neue Regelungen.

Das MessEG muss von allen Verwendern von Messgeräten beachtet werden, die Messgeräte im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder Messgeräte im öffentlichen Interesse verwenden. Dasselbe gilt auch für die Verwendung von Messwerten.

Ordnungen im Verein



Typisches Beispiel dafür sind Wasserzähler, es dürfen nur noch geeichte Wasserzähler verwendet werden, und diese unterliegen zudem der Anzeigepflicht, von welcher auch die Vereine nicht befreit sind.

Hier ist in der Regel nur eine einmalige Meldung an das Eichamt notwendig, der Verein muss aber für den jeweiligen Messtyp (Wasserzähler) eine Liste vorhalten, aus der hervorgeht:

- Hersteller des Messgerätes
- Nummer des Messgerätes
- Eichjahr des Messgerätes
- wo das Messgerät eingebaut (in der Regel Garten-Nr. und Pächter) ist.

Ändert sich etwas, sind lediglich die Daten zu korrigieren, eine weitere Meldung ist dann nicht mehr erforderlich.

Wichtig ist es, immer die Aktualität der Eichfristen im Auge zu behalten. Bei Kaltwasseruhren beträgt die Gültigkeitsdauer der Eichung sechs Jahre, die Gültigkeitsdauer beginnt immer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde. Das Kauf- oder Einbaujahr ist belanglos, es ist nur das auf dem Messgerät gekennzeichnete Eichjahr zu berücksichtigen.

Was könnte noch geregelt werden?

Weitere Regelungen könnten sein:

- Das Wasserversorgungsnetz als Gemeinschaftseinrichtung wird vom Verein errichtet und über eine Umlage je Parzelle finanziert. Die Verantwortung des Vereins endet an der Wasserübergabestelle zur Parzelle (Absperrventil).
- Über die Wasserversorgungsanlage wird ein Lageplan angefertigt und jährlich aktualisiert, der die Gemeinschaftsanlage und die privaten Anlagen in den Parzellen ab Absperrventil beinhaltet.
- Die normale Instandhaltung des Wasserversorgungsnetzes wird vom Verein durchgeführt und finanziert.
- Eingriffe in das Wasserversorgungsnetz dürfen nur durch vom Vorstand damit beauftragte Personen vorgenommen werden.
- Die in der Jahresinformation festgelegten Termine des An- und Abstellens der Wasserversorgungsanlage und das damit verbundene Ablesen der Wasserzähler sind für alle Gartenfreunde verbindlich. Die Anwesenheit des Gartenfreundes oder eines Beauftragten ist unbedingt abzusichern. Bei unbegründeter Abwesenheit wird der Anschluss durch einen Blindstopfen außer Betrieb gesetzt.
- Der Wasseranschluss innerhalb der Parzelle ab Absperrventil ist vom Nutzer eigenverantwortlich zu finanzieren (inkl. Wasserzähler).
- Bei Verstößen gegen diese Ordnung haftet der betreffende Gartenfreund für den entstandenen Schaden. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei illegaler Wasserentnahme sowie bei Nichtzahlung des Wassergeldes, wird er vom Wasserbezug ausgeschlossen.

Diese Regelungen sind nur beispielhaft und können in jedem Verein individuell angepasst und ergänzt werden.

Gerd Steffen, LSK-Präsidiumsmitglied



Foto: Rainer Sturm/Pixelio

Auch im Kleingarten dürfen seit 2015 nur noch geeichte Wasserzähler verwendet werden, wofür eine Anzeigepflicht gegenüber dem Eichamt besteht. Zudem beträgt die Gültigkeit der Eichung sechs Jahre.